

Wichtige Information der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein zum Bestellungsverfahren

Die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein ist für das Bestellungsverfahren zuständig, soweit der Bewerber beabsichtigt, seine berufliche Niederlassung oder regelmäßige Arbeitsstätte in deren Zuständigkeitsbereich zu begründen, §§ 40 Abs. 1 Satz 1, 74 Abs. 1 StBerG.

Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung im **Ausland** ist für die Bestellung die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde ihren Sitz hat, die den Bewerber geprüft oder von der Prüfung befreit hat, in Schleswig-Holstein also die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein, § 40 Abs. 1 Satz 3 StBerG.

Der **Antrag** auf Bestellung ist auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 34 Abs. 2 und 3 DVStB) zu stellen, der diesem Informationsschreiben beiliegt.

Dem **Antrag** sind beizufügen:

- eine **beglaubigte Abschrift** (oder Zweitschrift) der **Bescheinigung** der zuständigen obersten Landesbehörde über die **erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung** oder die **Befreiung von dieser Prüfung**, § 34 Abs. 4 Nr. 1 DVStB,
- ein **Passbild**, § 34 Abs. 4 Nr. 2 DVStB,
- eine **beglaubigte Abschrift** des Nachweises des **akademischen Grades**,
- eine **vorläufige Deckungszusage** auf den Antrag zum Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** oder der Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber, § 40 Abs. 3 Nr. 3 StBerG i.V.m. § 51 II, III DVStB,
- **bei beabsichtigter Tätigkeit als Angestellter gemäß § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG (Syndikus-Steuerberater)**: Arbeitgeberbescheinigung und Kopie des Anstellungsvertrags sowie eine Arbeitsplatzbeschreibung oder ein detaillierter Geschäftsverteilungsplan.

Bewerber, die Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, haben außerdem eine Bescheinigung der für sie zuständigen Berufsorganisation oder sonst zuständigen Stelle beizufügen, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens rechtfertigen, § 34 Abs. 4 Satz 2 DVStB.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung hat der Bewerber **bei Antragstellung** eine **Gebühr** in Höhe von **300,00 €** an die Steuerberaterkammer zu zahlen, § 40 Abs. 6 StBerG. Wird der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet, § 164 b Abs. 2 StBerG. Die Gebühr muss mit Antragseinreichung auf das Konto der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein bei der Commerzbank Hamburg, IBAN: DE 52 2004 0000 0630 7524 00, BIC: COBADEFFXXX überwiesen werden. Die Prüfung der Bestellungs voraussetzungen ist nur dann möglich, wenn der zuständigen Steuerberaterkammer alle Unterlagen vorliegen und die Bestellungsgebühr eingegangen ist. Ferner ist die **Vorlage eines Führungszeugnisses** der Belegart „0“ (§ 30 Abs. 5 BZRG) für die Bestellung erforderlich, das bei der zuständigen Meldebehörde rechtzeitig vorher beantragt werden muss.